



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An die
Schulleitungen, Lehrerinnen und
Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern
sowie Sekretariate, Hausmeister,
Betriebsarbeiter aller staatlichen Schulen
und Schulen in freier Trägerschaft in der
Freien und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin

Hamburger Str. 31
D - 22083 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 63 - 20 21
Telefax 040 - 4 28 63 - 46 26

Hamburg im März 2009

Einführung der Primarschule zum Schuljahr 2010/11

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie im fünften Schulbrief der Senatorin vom 13. Januar 2009 bereits angekündigt, können Grundschulen auf Antrag das längere gemeinsame Lernen bereits zum kommenden Schuljahr mit ihren jetzigen dritten Klassen einführen. Alle Kinder, deren Eltern sich für diesen Weg entschieden haben, gehen im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 gemeinsam in die Jahrgangsstufe 5 der neuen Primarschule über. Der Übergang in eine weiterführende Schule erfolgt im Anschluss an die Jahrgangsstufe 6.

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen dargestellt, unter denen Grundschulen das längere gemeinsame Lernen bereits zum Schuljahr 2010/11 einführen können. Diese Rahmenbedingungen gelten nur für diesen Jahrgang.

1. Welche Voraussetzungen müssen auf Seiten der Grundschule erfüllt werden?

Die wichtigste Voraussetzung für die Einführung des längeren gemeinsamen Lernens bereits zum Schuljahr 2010/11 ist, dass eine hinreichend große Zahl von Eltern der jetzigen Drittklässler einer Grundschule dies wünscht. Darum ist zunächst das Interesse dieser Eltern zu erkunden.

Es sollten so viele Eltern ihr Interesse am gemeinsamen Lernen ihrer Kinder bis einschließlich Klasse 6 bekunden, dass die Bildung von mindestens zwei Parallelklassen möglich ist. Für Grundschulen mit dem Sozialindex 3 bis 6 wird eine Klassenfrequenz von mindestens 23 Schülerinnen und Schülern zugrunde gelegt, für Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 eine Klassenfrequenz von mindestens 18 Schülerinnen und Schülern. Sollten diese Zahlen unterschritten werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Start zum kommenden Schuljahr dennoch sinnvoll sein kann.

Parallel zur Meinungsbildung in der Elternschaft der Drittklässler werden die Lehrerkonferenz und der Elternrat befasst.

Auf der Grundlage der Voten der Eltern aller Drittklässler einer Grundschule, der Lehrerkonferenz und des Elternrats entscheidet die Schulkonferenz über die Einführung des längeren gemeinsamen Lernens an dieser Schule. Spricht sich die Schulkonferenz mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit für die Einführung aus, richtet die Schulleitung einen entsprechenden Antrag an die Behörde für Schule und Berufsbildung.

2. Welche Rahmenbedingungen gelten für das längere gemeinsame Lernen?

Die jetzigen Drittklässler lernen im nächsten Schuljahr – also in der vierten Klasse – nach Maßgabe des derzeit gültigen Bildungsplans für die Grundschule, allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: Zum Schulhalbjahr gibt es keine Empfehlung der Zeugniskonferenz für den Besuch der weiterführenden Schulform. Vielmehr rücken die Schülerinnen und Schüler von Klasse 4 ohne Versetzung in die Klasse 5 auf.

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten dieselben curricularen Grundlagen wie für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in eine Gesamtschule oder in ein Gymnasium übergegangen sind. Sowohl die Stundentafel als auch die Rahmenpläne für die Fächer und Aufgabengebiete werden so festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler nach der Jahrgangsstufe 6 unter den gleichen Voraussetzungen in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen eintreten wie die Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eine Gesamtschule, die Beobachtungsstufe der Haupt- und Realschule oder die Beobachtungsstufe des Gymnasiums besucht haben. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler also unabhängig von der in den Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchten Schulform nach denselben leistungsbezogenen Kriterien.

Alternativ können die Grundschulen, die sich für das längere gemeinsame Lernen entschieden haben, bereits in Klasse 4 Elemente der neuen Primarschule umsetzen. So können sie den Englischunterricht dreistündig vorsehen und bereits in die Schriftsprache (Lesen und Schreiben) einführen – bisher ist der Englischunterricht zweistündig und auf die mündlichen Sprachkompetenzen beschränkt. Ebenso können sie bereits in Klasse 4 den Sachunterricht in die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaft ausdifferenzieren. Und schließlich können sie bereits in der Jahrgangsstufe 5 in die zweite Fremdsprache einführen. Diese Option basiert auf den Grundlagen, die im Rahmen des Hamburger Schulversuchs „Sechsjährige Grundschule“ in den zurückliegenden Jahren entwickelt und erfolgreich erprobt worden sind.

Auch in diesem Fall erfolgt der Übergang in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen unabhängig von der in den Jahrgangsstufen 5 und 6 besuchten Schulform nach denselben leistungsbezogenen Kriterien.

3. Weitere Rahmenbedingungen

Grundschulen, die bereits zum Schuljahr 2010/11 das längere gemeinsame Lernen einführen, stellen auch in den Jahrgangsstufen 5 und 6 feste Anfangs- und Schlusszeiten sicher: In der Jahrgangsstufe 4 beginnt der Unterricht um 8:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 beginnt der Unterricht um 8:00 Uhr und endet um 13:30 Uhr. Die Schulen werden mit den für die Verlässlichkeit erforderlichen Personalmitteln ausgestattet.

Als zweite Fremdsprache können bei Zweizügigkeit der Schule bis zu drei Sprachen, bei Dreizügigkeit bis zu vier Sprachen, bei Vierzügigkeit bis zu fünf Sprachen usw. angeboten werden. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personalmittel werden den Schulen rechtzeitig zum Schuljahr 2010/11 zugewiesen. Welche Sprachen als zweite Fremdsprache unterrichtet werden, richtet sich nach den Wünschen der Schülerinnen und Schüler (im Einvernehmen mit ihren Eltern). Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfolgt zeitgleich in klassenübergreifend gebildeten Kursen. Über die Mindestfrequenz für die Einrichtung eines Kurses entscheidet die Schule im Rahmen der ihr für den Fremdsprachenunterricht zugewiesenen Ressourcen. Beispiel: Haben sich 10 Schülerinnen und Schüler einer zweizügigen

Grundschule für Latein entschieden, 16 Schülerinnen und Schüler für Französisch und 20 Schülerinnen und Schüler für Spanisch, dann können alle drei Kurse eingerichtet werden.

Sollten sich Schulen mit Integrationsklassen und/oder Integrativen Regelklassen für die Einführung des längeren gemeinsamen Lernens bereits zum Schuljahr 2010/11 entscheiden, so erfolgt die Ausstattung mit zusätzlichen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen und Erziehern in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nach Maßgabe der geltenden Bemessungsgrundlagen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Entsprechendes gilt für alle anderen Grundschulen mit einem besonderen pädagogischen Profil wie z. B. Ganztagschulen oder bilinguale Schulen: Sie erhalten die nach Maßgabe der geltenden Bemessungsgrundlagen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 vorgesehenen zusätzlichen Sach- und Personalmittel auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6.

4. Leistungsbewertung und Übergang in die weiterführende Schulen

Die Grundschulen können in Klasse 4 an den bereits eingeführten Formen der Leistungsbewertung festhalten. Spätestens in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden verbindlich Lernentwicklungsberichte eingeführt, die um ein Punktesystem ergänzt werden. Mit dem herkömmlichen sechsstufigen Notensystem lässt sich das Leistungsspektrum der Schülerinnen und Schüler in heterogenen Klassen bzw. Lerngruppen nicht angemessen abbilden. Um Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern regelmäßig differenzierte Leistungsrückmeldungen geben zu können, wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zwischen grundlegenden und erweiterten Anforderungen unterschieden. Die Leistungsanforderungen werden für jedes Fach auf der Grundlage der Rahmenpläne konkretisiert und erlauben so eine differenzierte Einschätzung des Leistungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers.

Schülerinnen und Schüler, die aus welchen Gründen auch immer ihre Leistungsmöglichkeiten nicht ausschöpfen oder die die grundlegenden Anforderungen noch nicht erfüllen können oder große Unsicherheiten im Bereich der grundlegenden Anforderungen zeigen, erhalten eine gezielte Förderung auf der Grundlage eines Förderplans. Hierfür werden den Schulen zusätzliche Fördermittel bereitgestellt, die in ihrem Umfang den Kosten von Klassenwiederholungen entsprechen, die es künftig nur noch in begründeten Ausnahmefällen geben soll.

5. Wie werden die Grundschulen bei der Einführung des längeren gemeinsamen Lernens unterstützt?

Alle Grundschulen, die sich für die Einführung des längeren gemeinsamen Lernens zum kommenden Schuljahr entschieden haben und die dargestellten Voraussetzungen erfüllen, machen sich unter besonderen Bedingungen auf den Weg und bedürfen daher auch einer besonderen Unterstützung und Begleitung. Dementsprechend erhalten sie zum einen zusätzliche Mittel für die Vorbereitung und Umsetzung ihres pädagogischen Programms ab dem Schuljahr 2009/10 im Umfang von 10 WAZ (Wochenarbeitszeit) für die Mitglieder ihrer Steuergruppe. Zum anderen werden sie vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) bei der Entwicklung ihrer schulbezogenen pädagogischen Programme unterstützt und begleitet.

Darüber hinaus trägt die Behörde für Schule und Berufsbildung dafür Sorge, dass die Schulen die für die Umsetzung ihrer Programme erforderlichen Lehrkräfte rechtzeitig einstellen können.

6. Zeitplan

Die Anträge der Grundschulen sollten bis zum 26. Mai in der Behörde für Schule und Berufsbildung eingegangen sein. Das bedeutet, dass die Eltern der jetzigen Drittklässler im Verlaufe des Aprils zunächst über die Möglichkeit der vorzeitigen Einführung des längeren gemeinsamen Lernens informiert werden. Es werden offene Fragen gesammelt, die entweder

im Rahmen der Informationsveranstaltungen in der Schule geklärt werden können oder die der Behörde für Schule und Berufsbildung zugeleitet und zeitnah schriftlich oder auch vor Ort beantwortet werden. Bis Ende April werden die Eltern aller 3. Klassen schriftlich befragt, ob sie sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen für ein längeres gemeinsames Lernen ihrer Kinder an ihrer Grundschule aussprechen. Parallel wird die Lehrerkonferenz und der Elternrat befasst. In der ersten Maihälfte werden die Schulkonferenzen der Grundschulen auf der Grundlage der Elternvoten und des Votums der Lehrerkonferenz und des Elternrats über einen Antrag zur Einführung des längeren gemeinsamen Lernens an ihrer Grundschule entscheiden. Entscheiden sich zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Einführung, leitet die Schulleitung den entsprechenden Antrag an die Behörde für Schule und Berufsbildung weiter. Nach Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wird die Behörde innerhalb von 14 Tagen der Schule mitteilen, ob der Antrag genehmigt wird.

Im Falle der Genehmigung des Antrags wird gemeinsam mit der Schulleitung festgelegt, in welcher Schrittfolge die Einführung unterstützt und begleitet wird. Diese Ziel-Leistungs-Vereinbarung wird schriftlich fixiert und der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Christa Goetsch". The first name "Christa" is written in a larger, more prominent script, while "Goetsch" is written in a smaller, more compact script. The signature is positioned to the right of the word "Ihre".